

M

DIE BERÜCKSICHTIGUNG
DES VÖLKERRECHTLICHEN
NOTSTANDSEINWANDS
IM DEUTSCHEN ZIVILPROZESS

I. EINFÜHRUNG

Vor dem Landgericht in Frankfurt am Main sind derzeit verschiedene Verfahren anhängig, in denen deutsche Gläubiger Anleiheforderungen gegen einen ausländischen Staat geltend machen. Dieser beruft sich zur Verteidigung gegen diese Forderungen auf den völkerrechtlichen Einwand des Staatsnotstands.¹ Ob und inwieweit ein Staatsnotstand kraft allgemeinen Völkerrechts zur Suspendierung von Forderungen führen kann, ist hier nicht weiter zu vertiefen. Gewichtige Gründe sprechen jedenfalls für den Standpunkt, dass ein Staat zwar nicht aufgrund bloßer Zahlungsschwierigkeiten, wohl aber zur Abwehr existenzbedrohender Nachteile in extremen Krisensituationen seine Zahlungen vorübergehend suspendieren darf.² Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen ist indessen allein die Frage, welche prozessualen Konsequenzen die mögliche Geltung eines solchen völkerrechtlichen Satzes hat.

Zuständig für die Mehrzahl der eingangs angesprochenen Verfahren ist die 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Dieser ist aufgrund des dortigen Geschäftsverteilungsplans das Bankrecht zugewiesen, wobei diese Zuweisung sowohl die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Sachen als auch Berufungen gegen erstinstanzliche Amtsgerichtssachen erfasst. Zu einem Urteil ist es noch nicht gekommen; die Kammer hat sich bislang lediglich durch rechtliche Hinweise in einer mündlichen Verhandlung im Rahmen eines Urkundsprozesses (§ 592 ZPO) sowie in einem eine Vollstreckungssache betreffenden Beschluss geäußert.

Danach vertritt die Kammer die Ansicht, die Geltendmachung des Notstandseinwands unterliege, soweit sie im Rahmen eines Urkundsprozesses erfolge, den für das Urkundsverfahren geltenden Beweisbeschränkungen. Außerdem erwägt die Kammer offenbar (ohne sich hierzu bereits abschließend geäußert zu haben), den Notstandseinwand lediglich im Vollstreckungsverfahren, d. h. durch Gewährung von Vollstreckungsschutz, nicht aber bereits im

¹ Zur grundlegenden Anerkennung der Staatsnotstandsdoktrin als Völkergewohnheitsrecht etwa IGH, Urteil v. 29. 9. 1997, No. 92 – Ungarn/Slowakei – „Gabcikovo-Nagymaros-Projekt“, Tz. 51.

² Dazu eingehend und mit umfangreichen weiteren Nachweisen Thomas Pfeiffer, *Zahlungskrisen ausländischer Staaten im deutschen und internationalen Wirtschaftsverkehr*, erscheint demnächst in *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2003, Heft 2; s. einstweilen bereits Rudolf Dolzer, *Staatliche Zahlungsunfähigkeit: Zum Begriff und zu den Rechtsfolgen im Völkerrecht*, in: Jürgen Jekewitz u.a. (Hrsg.), *Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung – Festschrift für Karl Josef Partsch*, 1989, S. 531.

Erkenntnisverfahren für relevant zu halten. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG sei daher, jedenfalls solange sich das Verfahren noch im Stadium des Urkundsprozesses befinde, nicht geboten.

Dieser Standpunkt wirft die Frage auf, nach welchen Maßgaben Rechtsätze, die auf das Völkerrecht gestützt sind, im Zivilprozess geltend gemacht werden können. Ihr soll im Folgenden anhand der deutschen Rechtslage und am Beispiel des Notstandseinwands nachgegangen werden.

II. VORRANG DES ALLGEMEINEN VÖLKERRECHTS VOR DEM ZIVILPROZESSRECHT NACH ART. 25 GG

I. GRUNDSATZ DES VORRANGS DES VÖLKERRECHTS

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist aus deutscher Perspektive Art. 25 GG. Nach Art. 25 Satz 1 GG sind die Regeln des allgemeinen Völkerrechts Bestandteil des deutschen Rechts. Ihrem Rang nach stehen sie zwar unter dem Verfassungsrecht, genießen aber gemäß Art. 25 Satz 2 GG Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht des Bundes und niedrigerrangigen Rechtsquellen.³ Einschränkungen dieses Satzes sind nicht ersichtlich.

Art. 25 Satz 2 GG ist eine Kollisionsnorm. Sie ist anwendbar, wenn zwischen einem Rechtssatz des allgemeinen Völkerrechts und einem solchen des einfachen Bundesrechts (oder einem im Rang noch hierunter stehenden Rechtssatz) ein Widerspruch besteht. Das kommt zwar nur selten in Betracht. Lässt sich indes ein solcher Widerspruch nachweisen, greift Art. 25 Satz 2 GG ein; die mit dem allgemeinen Völkerrecht kollidierende Norm muss zurückweichen. Sie ist zwar nicht notwendig nichtig, darf aber im Einzelfall nicht angewandt werden. Denn eine Anwendung völkerrechtswidriger Rechtsnormen führte zu einer Verletzung des Völkerrechts durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem betreffenden ausländischen Staat.

Da auch die für die Durchführung des Verfahrens maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung dem einfachen Bundesrecht zugehören, ist somit festzustellen: Rechtsätze, die sich aus der Zivilprozessordnung (bzw. den sonstigen einfachgesetzlichen Maßgaben des Zivilprozessrechts) ergeben, müssen im Konfliktfalle dem Vorrang des allgemeinen Völkerrechts weichen.

³ Etwa Eberhard Brockmeyer, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein, Grundgesetz, 9. Aufl. 1999 Art. 25, Rz. 4.

Während die vorstehend entwickelte Erkenntnis des Vorrangs des allgemeinen Völkerrechts vor dem einfachen Zivilprozessrecht nicht ernsthaft zweifelhaft sein kann, besteht das Problem in folgendem Aspekt: Der hier in Rede stehende Rechtssatz des Völkerrechts (ein Staat ist zur befristeten Suspendierung seiner Staatsschulden berechtigt, soweit dies zur Abwehr einer Notstandslage geboten ist) gehört dem materiellen Recht an, zumindest schützt er ein materiellrechtliches Interesse.⁴ Es mag deshalb zwar nicht ohne weiteres einsichtig sein, dass ein solcher materiellrechtlich einzuordnender Rechtssatz mit Maßgaben des Prozessrechts kollidieren kann; denn das materielle Recht kann (abgesehen von den wenigen Fällen erlaubter Selbsthilfe) regelmäßig nur in den Formen des prozessual eröffneten Rechtsschutzes durchgesetzt werden. Eine solche allgemeine Erwägung kann aber nicht die konkrete Prüfung ersparen, ob und inwieweit ein solcher Widerspruch vorliegt oder nicht.

2. BEISPIELE AUS DEM GESCHRIEBENEN VÖLKER- UND EUROPARECHT

Dass eine Verletzung des Völkerrechts durch Rechtssätze des Zivilprozessrechts zumindest nicht a priori ausgeschlossen ist, folgt an sich schon aus der Höherrangigkeit des Völkerrechts. Zur Veranschaulichung mag beitragen, dass jedenfalls die geschriebenen Rechtsquellen internationaler Provenienz in den letzten Jahren mehrfach in Aufsehen erregender Weise ihren Vorrang gegenüber fest gefügten Regeln des nationalen Zivilprozessrechts haben manifest werden lassen. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht nur in einer im Einzelfall überlangen Verfahrensdauer einen Verstoß gegen die Garantie des fairen Verfahrens in Art. 6 EMRK gesehen,⁵ sondern auch entschieden, dass es eine Verletzung des durch die EMRK garantierten Mindeststandards darstellen kann, wenn eine Partei nicht Zeuge sein darf, wohingegen die andere Seite ihren Verhandlungsvertreter als Zeugen benennen kann,⁶ was im deutschen Prozessrecht zur völkerrechtskonformen

⁴ Zu dem Umstand, dass die Rechtssätze des geschriebenen Völkerrechts wie des Gewohnheitsrechts zu den Rechtsquellen des Bürgerlichen Rechts zählen, s. nur Manfred Wolf, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 8. Aufl. 1997, S. 63–66.

⁵ EGMR, U. v. 1. 7. 1997, 125/1996/744/943, NJW 1997, 2809 – *Probstmeier/Deutschland*.

⁶ EGMR, U. v. 27. 10. 1993, 37/1992/382/460, NJW 1995, 1413 – *Dombo Beheer B.V./Niederlande*.

Anwendung des § 448 ZPO⁷ oder zumindest der Regeln über die Parteiladung und Parteienanhörung führt.⁸ Während die vorgenannten Beispiele Fälle betreffen, in denen höherrangige internationale Rechtsquellen mit einem spezifisch verfahrensrechtlichen Inhalt auf das nationale Prozessrecht einwirken, finden sich auch Beispiele für das Einwirken materiellrechtlicher Regeln solcher Provenienz auf das nationale Prozessrecht, und zwar in der Rechtsprechung des EuGH, der etwa insbesondere das Erfordernis der prozessualen Ausländersicherheit für Marktbürger⁹ oder die Anwendung des Arrestgrundes der Auslandsvollstreckung, wenn diese in einem EG-Mitgliedstaat erfolgen soll,¹⁰ für unvereinbar mit einer materiellrechtlichen Vorgabe des EG-Vertrags, nämlich dem Verbot der Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit, hielt.¹¹ Dass das Prozessrecht einer Überlagerung durch materiellrechtliche Anforderungen internationaler Rechtsquellen nicht zugänglich wäre, lässt sich daher keinesfalls vertreten.

3. ZIVILGERICHTE ALS TEIL DER STAATSGEWALT

Schließlich soll – nur der Klarstellung halber – noch der an sich selbstverständliche Gesichtspunkt erwähnt werden, dass die in Art. 25 GG ausdrücklich angeordneten Prinzipien der Inkorporation des allgemeinen Völkerrechts in das deutsche Recht und des Vorrangs vor dem einfachen Bundesrecht auch dann gelten, wenn ein Zivilgericht tätig wird.¹² Die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Regeln durch ein Zivilgericht ist ein völkerrechtliches Delikt gegenüber demjenigen Staat, dessen völkerrechtliche Rechtsposition verletzt wurde, für das der Gerichtsstaat haftet.¹³

⁷ Peter Schlosser, *EMRK und Waffengleichheit im Prozess*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1995, 1404–1406, 1405.

⁸ *Etwa* BGH, U. v. 9. 10. 1997, IX ZR 269/69, *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, 306, 307; Reinhard Greger, in: Richard Zöller, *Zivilprozessordnung*, 23. Aufl. 2002, § 448 ZPO, Rz. 2a; *zusammenfassend noch das* BVerfG, B. v. 21. 2. 2001, *Neue Juristische Wochenschrift* 2001, 2530.

⁹ EuGH, U. v. 1. 7. 1993, Rs. C-20/92 – *Hubbard*./.*Hamburger*; EuGH, U. v. 2. 10. 1997, Rs. C-122/96 – *Saldanha u. MTS*./.*Hiross*; EuGH, U. v. 20. 3. 1997, Rs. C-323/95 – *Hayes/Kronenberger*.

¹⁰ EuGH, U. v. 10. 2. 1994, Rs. C-398/92 – *Mund & Fester*./.*Hatrex*.

¹¹ *Zusammenfassend etwa* Reinhold Geimer, in: Zöller (Fußn. 8) *Einleitung*, Rz. 143–149.

¹² *Hiervon ausgehend etwa* BVerfG, 12. 4. 1983, BVerfGE 64, 1; BVerfG, 13. 12. 1977, BVerfGE 46, 342.

¹³ Reinhold Geimer, *Internationales Zivilprozessrecht*, 4. Aufl. 2001, Rz. 193.

Maßgebend für die völkerrechtliche Beurteilung ist insofern, dass als Völkerrechtssubjekte souveräne Staaten einander gegenüberstehen und dass die Gerichte als Teil der Judikative einen Teil der Staatsgewalt eines Staates bilden. Die prozessualen Maßnahmen der Gerichte eines Staates sind daher solche, die von dessen Staatsgewalt ergriffen werden. Ist ein ausländischer Staat Verfahrenspartei, so sind daher alle Prozesshandlungen des Gerichts Maßnahmen, welche die Staatsgewalt des einen Staates gegenüber einem anderen ergreift. Jede Anordnung oder sonstige hoheitliche Maßnahme, die das Gericht gegenüber dem fremden Staat trifft, muss deshalb die Maßgaben des Völkerrechts einhalten. Art. 25 GG führt damit im Zivilprozess zu einem Anwendungsgebot hinsichtlich völkerrechtlicher Regeln, das sich gegebenenfalls auch gegenüber den Vorschriften des einfachen Prozessrechts durchsetzt. Der fremde Staat und sogar der private Einzelne können sich auf die Regeln des allgemeinen Völkerrechts gegenüber dem nationalen Prozessrecht berufen.¹⁴

All dies ist allgemein anerkannt und zeitigt eine Vielzahl ebenfalls allgemein anerkannter Konsequenzen. Dazu gehört es beispielsweise, dass die Gerichte die Souveränitätsrechte des fremden Staates achten müssen. Soweit eine Klage erhoben wird, die zu einem Verfahren führte, welches die Souveränitätsrechte missachtete, steht der Durchführung des Verfahrens das Fehlen der aus dem Völkerrecht hergeleiteten Prozessvoraussetzung der deutschen Gerichtsbarkeit entgegen.¹⁵ Werden die Souveränitätsrechte missachtet, so sind sämtliche gleichwohl ergriffenen prozessualen Maßnahmen völkerrechtswidrig und als Konsequenz dieser Völkerrechtswidrigkeit nichtig. Das gilt, soweit die Immunität feststeht, schon für die Zustellung der Klage und für die Ladung zum Termin.¹⁶ Völkerrechtswidrig und nichtig ist aber auch ein etwa unter Verletzung völkerrechtlicher Rechtspositionen des ausländischen Staates ergangenes Urteil. Andere Verstöße gegen das Völkerrecht als die Missachtung der Staatenimmunität führen zwar nicht zur Nichtigkeit, jedoch zur Anfechtbarkeit des völkerrechtswidrigen Urteils.¹⁷

¹⁴ BVerfG, 13. 12. 177, BVerfGE 46, 342, 363 in zwangsvollstreckungsrechtlichem Zusammenhang.

¹⁵ Etwa Geimer (Fußn. 13), Rz. 555 ff.; Heinrich Nagel/Peter Gottwald, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2002, § 2, Rz. 3 ff.; Haimo Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2002, Rz. 130 ff.

¹⁶ Nagel/Gottwald (Fußn. 15) § 2, Rz. 39; Schack (Fußn. 15) Rz. 160.

¹⁷ Geimer (Fußn. 13) Rz. 197.

4. ZWISCHENERGEBNIS UND KONSEQUENZ
FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG
DER VÖLKERRECHTLICHEN NOTSTANDSREGEL

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten: Den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, zu denen auch der völkerrechtliche Notstandseinwand gehört, kommt Vorrang vor den Regeln des auf einfachgesetzlicher Ebene normierten deutschen Prozessrechts zu. Die Anwendung und Auslegung der Prozessrechtsvorschriften muss in einer Weise erfolgen, welche die Anforderungen der Regeln des allgemeinen Völkerrechts beachtet. Soweit die Regeln des deutschen Zivilprozessrechts aus spezifisch prozessualen Gründen dazu führen, dass Völkerrechtsregeln missachtet werden, müssen erstere zurückstehen, um den in Art. 25 GG angeordneten Vorrang des Völkerrechts zu verwirklichen.

Soweit es um die Frage geht, ob eine Berücksichtigung schon im Urkundsverfahren nach § 592 ff. ZPO, erst im anschließenden Nachverfahren oder überhaupt nicht im Erkenntnisverfahren, sondern erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, d. h. im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung des Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO, geboten ist, ist der Beurteilungsmaßstab damit klar. Die Berücksichtigung muss in derjenigen Phase des Verfahrens erfolgen, die eine Verletzung der Notstandsregel vermeidet. Soweit dem Gründe entgegenstehen, die im einfachen Prozessrecht wurzeln, müssen dessen Maßgaben dem Vorrang des Völkerrechts weichen und bleiben unangewandt.

III. PROZESSUALE BERÜCKSICHTIGUNG
DER VÖLKERRECHTLICHEN NOTSTANDSREGEL

I. BERÜCKSICHTIGUNG DES NOTSTANDSEINWANDS
IM ERKENNTNIS- ODER VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Inwieweit der völkerrechtlichen Notstandsregel genügt wird, wenn deren Wirkungen nicht schon in einem Erkenntnisverfahren, sondern im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt wird, hängt denknotwendig vom Inhalt dieser Regel ab. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Botschaftskonto eines ausländischen Staates klargestellt hat, dass nicht erst die Zwangsvollstreckung selbst, sondern schon vorausgehende Maßnahmen wie ein Beweisbeschluss

völkerrechtlich unzulässig sein könne, wenn bereits dieser die völkerrechtliche Rechtsposition des ausländischen Staates verletze.¹⁸ Daraus folgt zunächst in prozessualer Hinsicht, dass bereits für die Klärung dieser Frage eine Vorlagepflicht zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG besteht, soweit die allgemeinen Voraussetzungen einer solchen Vorlagepflicht eingreifen (dazu unten IV.).

In der Sache ist maßgebend, dass die Notstandsregel das Merkmal der Erforderlichkeit enthält.¹⁹ Dementsprechend ist zunächst klarzustellen, dass das Eingreifen dieser Regel in den fraglichen Fällen unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommt, dem Schuldner durch Suspendierung (nicht etwa Aufhebung) der gegen ihn gerichteten Forderungen die „Atempause“ zu verschaffen, die erforderlich ist, um eine Umschuldung zu erreichen. Deswegen ist danach zu fragen, ob eine solche Atempause schon dadurch erreicht wird, dass nur eine etwaige Vollstreckung, nicht aber die Verurteilung als solche suspendiert wird. Hierfür wiederum ist entscheidend, welche Wirkungen eintreten, wenn lediglich die Vollstreckung, nicht aber die Verurteilung zur Zahlung ausgesetzt ist, wobei Wirkungen rechtlicher und tatsächlicher Art eintreten können.

In rechtlicher Hinsicht ist jede Verurteilung eines ausländischen Schuldnerstaates zur Zahlung durch deutsche Gerichte ein Befehl einer staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland an den ausländischen Schuldnerstaat, auf die titulierte Forderung zu leisten.²⁰ Wird ein solcher Staatsbefehl erlassen, so liegt hierin die Anweisung an den ausländischen Staat, die Zahlung

¹⁸ BVerfG, 13. 12. 1977, BVerfGE 46, 342, Leitsatz 1.

¹⁹ Nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Entwurfs der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit, der als Zusammenfassung der gewohnheitsrechtlich anerkannten völkerrechtlichen Notstandsdoktrin gelten kann, muss die fragliche Handlung das „einzige Mittel“ zur Abwehr der Notstandslage sein. Der englische Originaltext der Vorschrift mit dem offiziellen Kommentar der International Law Commission ist abgedruckt im Report of the International Law Commission of its fifty-third session (23 April – 1 June and 2 July-10 August 2001), UN-General Assembly, Official records, Fifty-sixth session, Supplement No. 10 (A/56/10), S. 194 ff., veröffentlicht im Internet unter www.un.org/law/ilc/reports/2001/english/a_56_10e.pdf, zuletzt eingesehen 18.10.2002. Zur Bedeutung des Art. 25 ILC-Entwurf s. noch die Heranziehung der Vorgängerentwurfsvorschrift in Art. 33-ILC Entwurf 1980 durch IGH, Urteil v. 29. 9. 1997, No. 92 – Ungarn./Slowakei, Tz. 51, 52. Zur Suspendierung von Staatsschulden als möglicher Anwendungsfall s. den offiziellen Bericht von James Crawford, Third report on State responsibility, United Nations – General Assembly, International Law Commission, Fifty-second session, Geneva, 1 May-9 June and 10 July-18 August 2000, Dokument Nr. A/CN.4/507, S. 21.

²⁰ Vgl. nur Zöller/Vollkommer (Fußn. 11) vor § 300 ZPO, Rz. 7.

vorzunehmen. Demgegenüber liegt die Wirkung der völkerrechtlichen Notstandsregel, soweit sie denn eingreifen sollte, in der Suspendierung der betreffenden Forderungen gegen den ausländischen Schuldnerstaat.²¹ Mit diesem materiellrechtlichen Suspensiveffekt ist der in der Verurteilung zur Zahlung liegende staatliche Befehl der Bundesrepublik Deutschland an den ausländischen Schuldnerstaat, die Forderung zu erfüllen, nicht vereinbar. Dem entspricht, dass materiellrechtliche Einwendungen und Einreden gegen den titulierten Anspruch als solchen von vornherein keine geeignete Grundlage für die Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO sein können²² und § 765a ZPO den Schuldner nicht – worum es im Notstandsfall aber gehen würde – gegenüber dem Vorgehen aus dem Titel als solchem, sondern lediglich gegenüber der Art und Weise der Zwangsvollstreckung schützen soll.²³ Die Auffassung, der Notstandsregel könne durch Gewährung von Vollstreckungsschutz genügt werden, ist schon aus diesem Grunde rechtlich nicht haltbar.

In tatsächlicher Hinsicht ist zu fragen, wie sich die Verurteilung zur Zahlung unter Gewährung eines möglichen Vollstreckungsschutzes auf das Ziel der Verschaffung der zur Umschuldung notwendigen Atempause auswirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass deutsche Titel zwar nicht nur in Deutschland, sondern im Rahmen der EuGVO, des EuGVÜ, des LugÜbk, diverser bilateraler Übereinkommen, sowie nach dem autonomen Prozessrecht zahlreicher Staaten in großem Umfang auch im Ausland vollstreckbar sind. Wer den Erlass eines Titels für zulässig und lediglich eine Berücksichtigung der Notstandsregel im Rahmen eines etwaigen Vollstreckungsschutzes für geboten hält, muss es mit der Notstandsregel für vereinbar halten, wenn der Schuldnerstaat praktisch weltweit Vollstreckungsabwehr betreiben muss.

Die Unvereinbarkeit eines solchen Effekts mit der Notstandsregel folgt zwar nicht schon daraus, dass die deutschen Gerichte es nicht in der Hand haben, ob ausländische Vollstreckungsorgane einen solchen Vollstreckungsschutz überhaupt gewähren. Wäre es nämlich mit den Anforderungen der

²¹ S. oben Fußn. 2.: besonders deutlich auch die Beschlüsse der International Law Association, Report of the Sixty-Third Conference, held at Warsaw August 21st to August 27th 1988, 1988, S. 20 ff.

²² Etwa Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl. 1999, Rz. 1481.

²³ Leo Rosenberg/Hans Friedhelm Gaull/Eberhard Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997, S. 714 f.

Notstandsregel grundsätzlich vereinbar, einen Titel zu erlassen und sich auf die Berücksichtigung der Notstandsregel im Vollstreckungsverfahren zu beschränken, so wäre es alsdann Sache des den deutschen Titel anerkennenden Zweitstaates, etwaige völkerrechtliche Maßgaben zu beachten. Bedenken bestehen aber wegen der faktischen Auswirkungen. Lässt man den Erlass eines Titels zu, so muss der Schuldnerstaat praktisch weltweit Vollstreckungsabwehr betreiben. Damit dürfte das Ziel, dem Schuldner die zur Umschuldung erforderliche Atempause zu gewähren, faktisch jedenfalls in der Regel vereitelt werden, wenn Titel auf breiter Front vorliegen. Jedenfalls unter dieser Prämisse genügt es der völkerrechtlichen Notstandsregel auch aus tatsächlichen Gründen nicht, wenn diese erst im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt wird.

Insgesamt ist also festzustellen, dass eine Berücksichtigung der völkerrechtlichen Notstandsregel im Vollstreckungsverfahren rechtlich wie tatsächlich nicht ausreicht, um die Anforderungen aus dieser Regel zu wahren. Soweit der ausländische Schuldnerstaat aufgrund der Notstandsregel zur Suspendierung seines Schuldendienstes befugt ist, muss der in jeder gerichtlichen Titulierung liegende Befehl einer deutschen staatlichen Stelle, auf die titulierte Forderung zu zahlen, unterbleiben. Schon der Erlass eines Titels ist unter dieser Prämisse völkerrechtswidrig.

2. BERÜCKSICHTIGUNG SCHON IM URKUNDSVERFAHREN

Auch der Erlass eines Titels im Urkundsverfahren ist der Erlass eines solchen Befehls einer deutschen staatlichen Stelle an den Schuldnerstaat zur Zahlung. Deswegen muss der Erlass eines solchen Titels im Urkundsverfahren grundsätzlich unterbleiben, wenn die völkerrechtliche Notstandsregel zur Suspendierung der Forderung führt.

Indessen wird das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Notstandsregel oftmals streitig sein. Da nun die Geltendmachung der Notstandsregel zu den Einwendungen des beklagten ausländischen Staates gegenüber den durch die Anleihe verbrieften Forderungen gehört, wäre – wenn man die Maßgaben des einfachen Gesetzesrechts zugrunde legte – § 598 ZPO anwendbar. Einwendungen, für die ein Beweis nicht mit den im Urkundsverfahren zulässigen Beweismitteln angetreten oder geführt werden kann, sind als im Urkundsverfahren unstatthaft zurückzuweisen. Das bedeutete, dass ein etwaiger Staatsnotstand im

Urkundsverfahren nur berücksichtigt werden könnte, wenn er durch Urkunden beweisbar wäre.

Ginge man hiervon aus, so wäre der ausländische Staat im Urkundsverfahren mit dem Einwand des Staatsnotstands praktisch präkludiert. Denn in aller Regel erfordert die Annahme, dass die Bedienung fälliger Verbindlichkeiten unterbleiben muss, um die Möglichkeit einer erfolgreichen Umschuldung nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden, eine Ermittlung und Bewertung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte, die ein Gericht ohne sachverständige Hilfe, also ohne die Einholung von Sachverständigengutachten bzw. die Vernehmung sachverständiger Zeugen, kaum leisten kann. Dabei drängt sich insbesondere auf, dass sich das Gericht des Sachverständigen der Institutionen des internationalen Zahlungsverkehrs (Internationaler Währungsfonds, Weltbank) bedient. Zwar mag es sein, dass sich das Vorliegen eines Staatsnotstandes aus offenkundigen, namentlich allgemeinkundigen Tatsachen i.S.d. § 291 ZPO ergibt, was dem Beklagten insofern helfen könnte, als auf offenkundige Tatsachen gestützte Einwendungen im Urkundsprozess berücksichtigt werden müssen, auch wenn für sie kein Urkundsbeweis angetreten oder erbracht werden kann.²⁴ Offenkundig wird aber in aller Regel lediglich das Vorliegen einer Zahlungskrise sein. Ob hingegen die Zahlungsaussetzung zur Beseitigung dieser Zahlungskrise erforderlich ist, wie es die Notstandsregel voraussetzt, ist eine Frage der ökonomischen Bewertung. Deren Grundlagen zu ermitteln wäre, soweit man die im Urkundsprozess geltende Beweismittelbeschränkung anwenden wollte, normativ durch § 598 ZPO für alle praktischen Zwecke versperrt. Die Berücksichtigung des Notstandseinwands wäre damit im Urkundsprozess strukturell ausgeschlossen. Die Anwendung des § 598 ZPO in derartigen Verfahren führte damit zum Erlass eines Befehls durch die deutsche Staatsgewalt an diejenige des ausländischen Schuldnerstaates, die den Notstandseinwand strukturell wie in möglichen Einzelfällen unberücksichtigt lässt.

Ein ohne Rücksicht auf den Notstandseinwand erlassener Titel verletzt die völkerrechtliche Rechtsposition des ausländischen Schuldnerstaates, dem der Einwand materiell zusteht. Die Zurückweisung der Notstandseinrede als im Urkundsverfahren unstatthaft, wie sie von § 598 ZPO angeordnet

²⁴ BGH, Urt. v. 24. 4. 1974, BGHZ 62, 286, 289.

wird, führt ggf. zu einer Unbeachtlichkeit dieses Einwands trotz seines Vorliegens. Damit ist eine Kollision zwischen der völkerrechtlichen Notstandsregel einerseits und der Beweismittelbeschränkung in § 598 ZPO andererseits zu bejahen. Dass eine solche Kollision zwischen den Regeln des allgemeinen Völkerrechts und den Darlegungs- und Beweisregeln des Zivilprozessrechts möglich ist und zur Zurückdrängung der „an sich“ geltenden Darlegungs- und Beweisregeln der ZPO führt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich entschieden.²⁵

Art. 25 Abs. 2 GG löst diese Kollision zugunsten eines Vorrangs des Völkerrechts.²⁶ Kein Gericht darf daher den Notstandseinwand unter Berufung auf § 598 ZPO als im Urkundsverfahren unbeachtlich zurückweisen.

IV. VORLAGEPFLICHT NACH ART. 100 ABS. 2 GG

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass sowohl die Frage, ob die Notstandsregel erst im Vollstreckungsverfahren oder bereits im Erkenntnisverfahren berücksichtigt werden muss, als auch diejenige, ob es im Falle eines Urkundsverfahrens ausreicht, wenn der Notstandseinwand im Nachverfahren berücksichtigt werden kann, von der Tragweite der Notstandsregel in prozessrechtlicher Hinsicht abhängt. Eine Vorlagepflicht zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG besteht aber schon dann, wenn zwar nicht die Geltung, sondern lediglich die Tragweite eines Satzes des allgemeinen Völkerrechts zweifelhaft ist,²⁷ wobei es nicht auf die subjektiven Zweifel des Gerichts, sondern auf das objektive Vorliegen von Zweifeln ankommt.²⁸ Da die Frage der prozessualen Wirkung der Notstandsregel in diesem Sinne zweifelhaft ist, ist ihre Beurteilung der Fachgerichtsbarkeit durch Art. 100 Abs. 2 GG entzogen. Soweit das Eingreifen der Notstandsregel durch die Umstände nicht von vornherein auszuschließen ist, dürfen die Fachgerichte die Frage ihrer prozessualen Tragweite nicht etwa selbst beantworten, sondern müssen diese dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Ein Vorlageermessen besteht nach Art. 100 Abs. 2 GG schon bei Vorliegen

²⁵ BVerfG, 13. 12. 1977, BVerfGE 46, 342 – *Leitsatz 12: Auferlegung der Darlegungslast hinsichtlich der Verwendung der Gelder auf einem Botschaftskonto als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates.*

²⁶ S. oben II.

²⁷ BVerfG, 12. 4. 1983, BVerfGE 64, 1; BVerfG, 30. 10. 1962, BVerfGE 15, 25.

²⁸ BVerfG, 12. 4. 1983, BVerfGE 64, 1; Schmidt-Bleibtreu/Klein (Fußn. 3), Art. 100 GG, Rz. 9.

eines bloßen Zweifels nicht; die Vorschrift begründet eine Vorlagepflicht.²⁹ Die eingangs angesprochene Vorgehensweise der 21. Zivilkammer des LG Frankfurt am Main verletzt diese Vorlagepflicht und überschreitet die durch Art. 100 Abs. 2 GG gezogenen Grenzen der diesem Gericht eingeräumten Kognitionsbefugnis.

V. FAZIT

Die in diesem Beitrag behandelte Episode ist Ausweis der Beharrungskräfte, die einer nationalen Rechtspraxis gerade im Prozessrecht oftmals innewohnen. Die hierin lauernden Fehlerquellen lassen sich nur durch eine für international-rechtliche Einflüsse und Maßgaben offene Jurisprudenz ausschalten, für die der *Jubilar* steht und zu der auch die vorstehenden Ausführungen einen Beitrag leisten möchten.

²⁹ BVerfG, 12. 4. 1983, BVerfGE 64, 1.